

Die Meisten leben aus der Hand in den Mund und stehen am Ende des Monats vis-à-vis de rien. Woher sollen unter diesen Verhältnissen die von dem Entwurfe geforderten Beiträge genommen werden?

Sehen wir den Fall, der Mann sei 35 Jahre alt, die Frau 5 Jahre jünger, so würden zur Erlangung der Mitgliedschaft 26 M. 66 $\times 1\frac{1}{2} + 2 = 41$ M. 99 \times Jahresprämie erforderlich sein, um die Wittwengrundrente von 150 M. zu versichern.

Der Prämienfuß würde sich erhöhen:

bei einer versicherten Wittwenrente von 200 M. auf 55 M. 32 \times .
 " " " " " " 300 " " 81 " 98 "
 " " " " " " 400 " " 106 " 64 "

und so fort im Verhältniß. Sagen wir es rund heraus, wie mäßig diese Beträge auch im Verhältniß zu dem, was dafür geleistet werden soll, erscheinen, es ist der überwiegenden Mehrzahl der Gehilfen nicht möglich, sie zu erschwingen. Das ist un-leugbare Thatsache, und deshalb werden sich nur Wenige finden, welche der Cassé auf Grund des vorliegenden Satzungenentwurfs beitreten können. Die geplante Wittwencasse wird somit keine Wohlthat für die Gesammtheit oder wenigstens für eine große Mehrheit der Verbandsmitglieder, sondern eine fernerweite Begünstigung für die ohnehin schon gut situirte Minderheit sein. Ob allerdings die Cassé bei dieser geringen Betheiligung überhaupt lebensfähig werden kann, wenn sie nicht sehr bedeutende Zuschüsse von Seiten der Prinzipale oder buchhändlerischen Corporationen erhält, das ist eine andere Frage.

Hiermit gelangen wir zu dem zweiten Punkte, welcher uns zweifelhaft erscheint.

Bei den in Aussicht genommenen Wittwenrenten ist auch auf die opferwillige Unterstützung durch die Prinzipale gerechnet. Der Verband bezog von dieser Seite im Jahre 1882 nach Ausweis des Rechnungsabschlusses 2710 M. 50 Pf., eine stolze Summe, für welche der lebhafteste Dank zu zollen ist. Aber man vergesse nicht, diese Summe wird bereits gewährt, sie wird zu der Krankencasse des Verbandes beige-steuert. Man muß also auf's Neue bittend auftreten, und zwar bittend für eine verschwindend kleine Minorität, die noch dazu aus den am besten gestellten Gehilfen besteht. Wird die Geneigtheit, unter den obwaltenden Verhältnissen helfend einzugreifen, eine sehr große und nachhaltige sein? Trotz aller Hochachtung vor dem gerade im Buchhandel sehr hoch ausgebildeten Wohlthätigkeitsfinne kann diese Frage doch kaum mit einem zuversichtlichen Ja beantwortet werden. Denn die gut situirten Gehilfen, welche allein der Cassé beitreten könnten, bilden nur eine sehr kleine Minderheit, und gerade sie sind ja in der glücklichen Lage, anderweitig für ihre dereinstigen Hinterlassenen sorgen zu können. Die Aeußerungen der Mildherzigkeit werden aber nicht lediglich durch das Gefühl, sondern auch durch Erwägungen des Verstandes beeinflusst; die Geneigtheit, an und für sich schon gut Gestellte noch besser zu stellen, wird deshalb voraussichtlich keine sehr große sein. Wir meinen, daß so viel dringlicheres Leid Anspruch auf sofortige Abhilfe erhebt, daß des vielleicht später kommenden erst dann gedacht werden kann, wenn es wirklich vorhanden ist. Wenn aber die ausgiebige Unterstützung von Seiten der Prinzipale oder buchhändlerischer Corporationen fehlt, so wird die Sicherheit der Wittwencasse eine problematische. Was hilft sie dann?

Wir wiederholen: es ist nicht möglich, auf Grund des vorliegenden Satzungenentwurfs eine Wittwencasse zu errichten. Wollte man dennoch den Versuch wagen, so würde sich bald genug herausstellen, daß ein großer Fehler begangen worden ist, der nur schwer wieder gut gemacht werden kann. Videant consules!

Nach dem Vorstehenden möchte es scheinen, als ob eine Wittwencasse für die Gehilfenschaft überhaupt in das Reich der frommen Wünsche zu verweisen sei. Das ist unsere Ansicht nicht; die Idee ist zu gut, als daß sie unbedacht als unausführbar stigmatisirt werden dürfte. Aber man muß, wenn man an die Ausführung gehen will, mit der Thatsache rechnen, daß die materiellen Verhältnisse der meisten Gehilfen sehr gedrückt sind, und darf nicht mehr von der Cassé verlangen, als sie zu leisten im Stande ist. Nach beiden Richtungen ist bis jetzt gefehlt worden: einerseits hat man zuviel beansprucht, andererseits zuviel bieten zu können gemeint. Beides sind schwere Irrthümer. Man hätte sich die Erfahrungen aus früheren verunglückten Versuchen, die ja auch dem Verbande nicht erspart geblieben sind, zu Nutzen machen müssen. Daß trotzdem der gegenwärtige Satzungenentwurf vorgelegt wurde, mag seine ausreichende Entschuldigung in dem Wunsche finden, daß möglichst hohe Wittwenrenten gewährt werden sollten. Das Herz hat den Verstand dominiert.

Versuchen wir nun, die Prinzipien darzulegen, von welchen nach unserer Ansicht ausgegangen werden muß, wenn die Wittwencasse aus dem Bereiche der Wünsche mit Sicherheit in die Wirklichkeit übergeführt werden soll.

Die Wittwencasse muß ein Ausfluß der Collegialität der Gehilfenschaft sein. Deshalb muß jedes Mitglied des Verbandes, sei es verheirathet oder nicht, zu den Beiträgen herangezogen werden.

Die Beiträge müssen so niedrig bemessen sein, daß ihre Aufbringung allen Verbandsmitgliedern ohne Schwierigkeit möglich ist. Rückerstattung der gezahlten Beiträge erfolgt in keinem Falle; auch dann nicht, wenn das Mitglied aus dem Verbande austritt und zu einem anderen Berufe übergeht.

Das erforderliche Grundcapital der Cassé ist durch allmähliche Ansammlung der Gelder und Anlegung derselben auf Zinseszins zu beschaffen. Während der Sammelperiode werden Wittwenrenten nicht gezahlt.

Es ist nicht die Aufgabe der Wittwencasse, einen Ersatz für das Einkommen des verstorbenen Mannes zu gewähren. Dieselbe soll vielmehr nur einen Zuschuß zu dem sonstigen Erwerb der hinterlassenen Wittwe bieten, der gerade an den Tagen, an welchen die Auszahlung stattfindet (bei Vierteljahrsbeginn oder, so lange er sich unter 100 M. bewegt, zu Beginn des Winterhalbjahres), von besonderem Werthe ist.

Von einer Verpflichtung der Cassé zur Auszahlung von Renten in fest bestimmter Höhe ist für den Anfang abzusehen. Es kann zunächst nur das Zinserträgniß des nach Ablauf der Sammelperiode vorhandenen Grundfonds und ein Theil der Mitgliederbeiträge alljährlich zur Vertheilung gelangen, und zwar vorläufig nur bis zum Höchstbetrage von 100 M. pro Jahr und Wittwe. Erhöhung der Wittwenrente bleibt vorbehalten, sobald die Verhältnisse der Cassé sie mit Sicherheit gestatten.

Alljährlich haben sich bis zu einem feststehenden Präklusivtermine diejenigen Wittwen anzumelden, welche für das nächste Jahr die entfallende Wittwenrente zu beziehen wünschen. Die nicht rechtzeitig bewirkte Anmeldung zieht den Verlust der Rente für dieses Jahr nach sich.

Die Wittwe eines jeden Verbandsmitgliedes hat das Recht zur Erhebung der nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Zahl der angemeldeten Wittwen festzusetzenden vollen Rente, sobald der Mann der Wittwencasse zehn Jahre lang als verheirathetes Mitglied angehört hat. Stirbt er früher, so kann nur die Hälfte der normirten Rente beansprucht werden. Die Anstellung von Erhebungen über die Bedürftigkeit der Wittwe ist ausgeschlossen.

Von der Errichtung einer besonderen Waisencasse ist vorläufig